

Bundesamt für Verkehr
Herr Dr. Max Friedli
Bollwerk 27
3003 Bern

*Tel. Frau Walter
Termin mit HN-
Kellerhals + Zbinden
5.12.16h
bei uns*

7
Stab
RA

Bearbeitet durch: Beat Indergand, Telefon 041 226 06 24
E-Mail: beat.indergand@alptransit.ch
LZ01#86963-v1 / inb

Luzern, 29. September 2005

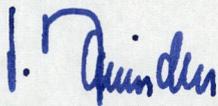
Porta Alpina Sedrun

Sehr geehrter Herr Direktor Friedli

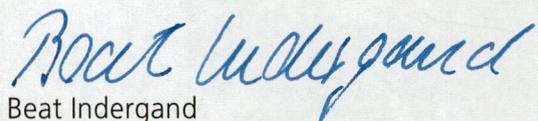
Der Verwaltungsrat der AlpTransit Gotthard AG hat an seiner Sitzung vom 11. August 2005 eine erste Aussprache zu Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Projekt Porta Alpina Sedrun stellen, geführt. Diese Diskussion ist in einem Positionspapier zusammengefasst, das diesem Brief beigelegt ist. Der Verwaltungsrat hat uns beauftragt, mit Ihnen die im erwähnten Papier aufgeworfenen Fragen zu besprechen und bis Ende des Jahres darüber Bericht zu erstatten. Wir ersuchen Sie deshalb höflich, uns zu einem Gespräch aufzubieten, damit die offenen Fragen geklärt werden können. Der Präsident des Verwaltungsrates hat den Wunsch geäussert, an dieser ersten Aussprache auch teilzunehmen. Gerne erwarten wir Ihre Terminvorschläge.

Mit freundlichen Grüssen

AlpTransit Gotthard AG



Peter Zbinden
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Beat Indergand
Sekretär der Geschäftsleitung

Beilage:
Positionspapier ATG für Porta Alpina Sedrun

Kopie zK an:
- VR; GL



Porta Alpina Sedrun – Position ATG

Porta Alpina Sedrun – Position ATG

1 Ausgangslage

- Der Kanton Graubünden reichte am 22. Dezember 2004 beim Bund ein Finanzierungsgesuch für das Projekt Porta Alpina Sedrun ein.
- Der Bundesrat traf an der Sitzung vom 29. Juni 2005 folgenden Beschluss:
„Der Bundesrat unterstützt aus raumordnungs- und regionalpolitischen Gründen grundsätzlich die Idee der „Porta Alpina Sedrun“. Bevor er aber den definitiven Entscheid über die Beteiligung an der Vorinvestition trifft, muss der Kanton Graubünden die raumplanerischen Entwicklungsmöglichkeiten der Region noch präzisieren. Von der „Porta Alpina Sedrun“ soll nicht nur die Region Surselva, sondern auch der Raum Oberalp-Gotthard-Furka nachhaltig profitieren können“.

2 Auswirkungen der Porta Alpina Sedrun auf den Auftrag der ATG

- Die Porta Alpina Sedrun ist nicht Bestandteil der Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bund) einerseits und der Alptransit Gotthard AG (ATG) andererseits über Projektierung, Bau und Finanzierung der Neuen Eisenbahn-Alpentransversale gemäss Art. 5bis lit. a und c des Alpentransit-Beschlusses (ATB; SR 742.104). Sie gehört daher nicht zum bisherigen Auftrag des Bundes an die ATG.
- Das Projekt Porta Alpina Sedrun stösst in örtlicher und sachlicher Hinsicht unmittelbar an den Tätigkeitsbereich der ATG an und beeinflusst deshalb deren Auftrag.
- Die ATG verlangt in Bezug auf den zeitgerechten Abschluss und die kostengerechte Erstellung ihres Werkes vom Bund, dass die Plangenehmigung für die Porta Alpina Sedrun zu keinen Verzögerungen beim Fortschritt der Bauarbeiten der ATG führen darf.
- Ohne Miteinbezug der ATG kann das Projekt Porta Alpina Sedrun zu Verzögerungen und Mehrkosten des angestammten Auftrages führen.

3 Klärungsbedarf

Aus Sicht der ATG sind daher folgende Fragen vorab zu klären:

- 3.1. Wer tritt als Bauherr der Porta Alpina Sedrun auf (Bund, Kanton, mehrere Kantone, Dritte)?

Position ATG:

Nach Ansicht der ATG ist diese Frage zwischen BAV und Kanton zu klären.

- 3.2. Wer wird Eigentümer dieser Anlagen?

Position ATG:

Die Porta Alpina Sedrun ist nicht Bestandteil des Projektes AlpTransit Gotthard. Die ATG wird daher nicht Eigentümerin der Anlagen werden (vgl. analoge Regelung bei Bretella Lugano – Locarno).

3.3 Wer wird mit der Planung der Porta Alpina Sedrun beauftragt?

Position der ATG:

Die ATG hält auf Grund der besonderen Verhältnisse dafür, dass die Ausführungsplanung und die Leitung der Bauausführung einzig durch die ATG vorgenommen werden können, da Dritte nicht ohne ihre Zustimmung auf der Baustelle zugelassen werden. Damit die ATG die entsprechenden Leistungen ausführen kann, bedarf sie einer Bestellung.

3.4 Wer erstellt die Anlagen im Auftrag des Bauherrn?

Position der ATG:

Die ATG hält auf Grund der besonderen Verhältnisse dafür, dass die Erstellung der Anlagen für die Porta Alpina Sedrun einzig durch die ATG vorgenommen werden kann, ohne dass sie nach der werkvertraglichen Abnahme Eigentümerin der Anlagen wird. Die Frage des Werkeigentums und der damit verbundenen Haftung sind vorab zwischen dem Bund und dem Kanton Graubünden zu klären.

3.5. Wer führt das Plangenehmigungsverfahren durch?

Position der ATG:

Die ATG könnte sich auf Grund der besonderen Verhältnisse vorstellen, das Plangenehmigungsgesuch in Vertretung des Bauherrn (vgl Ziffer 3.1) zu stellen. Voraussetzung ist indessen, dass die Verantwortlichkeiten für das Projekt Porta Alpina Sedrun vorgängig geklärt sind.

3.6 Wie ist die ATG in die Projektorganisation eingebunden?

Position ATG:

Die ATG ist bereits für grundsätzliche Fragen auf der Ebene Amtsführung/RR Kt. Graubünden eingebunden.

3.7 Wer wird die Anlagen Porta Alpina Sedrun betreiben?

Position ATG:

Nach Ansicht der ATG fällt die Klärung dieser Frage in die Zuständigkeit des BAV.

3.8 Wer koordiniert die Interessen des zukünftigen Betreibers des Gotthard-Basistunnels mit dem Projekt der Porta Alpina Sedrun?

Position ATG:

Nach Ansicht der ATG fällt die Klärung dieser Frage in die Zuständigkeit des BAV.

4 Auftrag an die Geschäftsleitung

- Der Verwaltungsrat beauftragt die Geschäftsleitung, mit dem Bundesamt für Verkehr, welches für die Koordination der beiden Projekte verantwortlich ist, die unter Ziffer 3 aufgeführten Fragen zu klären und die vom Verwaltungsrat festgelegte Position einzubringen und zu begründen.
- Die Geschäftsleitung wird beauftragt, dem Verwaltungsrat bis Ende 2005 Bericht zu erstatten.